

**Auszahlung von Unterkunft- und Verpflegungskosten an die Münchner Jugendwohnheime während der Corona-Pandemie (Schulschließung und Zeit der Minderbelegung) – Betragsgleiche Vereinnahmung des Staatszuschuss nach Art. 10 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01905**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 28.10.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Gesetzliche Grundlage**

Hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung der Landeshauptstadt München einer Bereitstellungspflicht von Schülerwohnheimen und der Bedeutung der Jugendwohnheime bei der Unterbringung von größtenteils minderjährigen Berufsschüler\*innen wird auf die Ausführungen unter I Nr. 1 und 3 im dazu korrespondierenden Beschluss des Bildungsausschusses vom 20.05.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00362 verwiesen.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt der Freistaat Bayern einen pauschalen Zuschuss (Staatszuschuss) bis zur Höhe von 15 Euro abzüglich des Eigenanteils der Schüler\*innen in Höhe von derzeit 5,10 Euro. Der Zuschuss beläuft sich daher auf 9,90 Euro je Unterbringungstag und wird an den Schulaufwandsträger über die jeweilige Regierung ausgezahlt (Art. 10 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).

**2. Gewährung des Staatszuschusses bei Schulschließung aufgrund COVID-19-Pandemie**

Im Schreiben des Referats für Bildung und Sport vom 13.05.2020 an Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo wird seitens des RBS die Gewährung des Staatszuschusses nach Art. 10 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG auch für die Zeit der Schulschließung bzw. Minderbelegung angeregt (siehe Anlage 2 zum Beschluss vom 20.05.2020).

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in seiner Antwort vom 04.08.2020 (Az. VI.7-BH9001.4/20/5, siehe Anlage 1) die Anregung aufgegriffen und die Auszahlung des

Staatzuschusses in Höhe von 9,90 Euro pro fiktivem Unterrichtstag zugesagt, auch wenn faktisch keine Übernachtungen erfolgten (Fiktive Unterkunftstage).

Nach Rückmeldung der Regierung von Oberbayern vom 19.08.2020 (Anlage 2) gilt dies gleichermaßen, wenn sich der Anteil des Schulaufwandsträgers auf 9,90 Euro beschränkt.

Die Auszahlung der genannten 9,90 Euro je nicht belegtem Unterkunftstag wäre zeitnah möglich, weil die maßgeblichen Tage bei RBS-GV1 bereits zur Auszahlung der Bereithaltungskosten erfasst wurden.

Bei einer Auszahlung an die Wohnheime in 2020 erfolgt die Zuschussgewährung durch die Regierung von Oberbayern nach dem jährlichen Regelverfahren noch im Dezember des laufenden Jahres. Zur Fristwahrung erfolgte die Beantragung der Mittel bei der Regierung von Oberbayern am 22.10.2020.

Eine für die Wohnheime enorm wichtige Unterstützung, die zum Erhalt dieser wichtigen Einrichtungen beiträgt, erfolgt somit für die Landeshauptstadt München kostenneutral.

### **3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

Die Zahlung eines Anteils von 9,90 Euro pro pandemiebedingtem fiktivem Unterbringungstag an die Wohnheimträger erfolgt kostenneutral.

Für das Schuljahr 2019/2020 wurden bisher insgesamt **55.486 fiktive Unterbringungstage** über alle Wohnheime erfasst.

Dies entspricht einer **Auszahlung** von **549.311,40 Euro (55.486 x 9,90 Euro)**.

Dem gegenüber steht ein betragsgleicher **Staatzuschuss** in Höhe von **549.311,40 Euro**, der Ende 2020 zur Auszahlung kommt. Die Auszahlung an die Jugendwohnheime erfolgt nach Zustimmung des Stadtrats in der Vollversammlung am 19.11.2020.

Bei unterstelltem Regelablauf werden Kosten und Erlöse im selben Jahr zahlungswirksam. Die genaue Zahl der Unterbringungstage sowie die Höhe des Staatzuschusses kann sich durch noch laufende Rechnungsbearbeitung verändern, dies ändert nichts an der Kostenneutralität des Verfahrens.

Das gleiche Prozedere soll auch für kommende pandemiebedingte fiktive Unterbringungstage durchgeführt werden, sofern die beitragsgleiche Auszahlung des Staatzuschusses durch den Freistaat Bayern auch für zukünftige Schuljahre zugesichert wird.

## 4.1 Auszahlung des Staatszuschusses an die Jugendwohnheime und Vereinnahmung des Staatszuschusses in gleicher Höhe

### 4.1.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten	k/i*	Höhe
2020	Kosten für fiktive Unterbringungstage	k	549.311,40 €

\* k: konsumtiv, i: investiv

### 4.1.2 Erlöse

Haushaltsjahr	Erlöse	k/i*	Höhe
2020	Refinanzierung in Höhe von 100 %	k	549.311,40 €

\*k: konsumtiv, i: investiv

## 5. Finanzierung

Da in der Haushaltsplanung 2020 die Unterkunftskosten sowie der Staatszuschuss für die regulär kalkulierten Unterbringungstage eingeplant waren, sind sowohl die Kosten wie auch die Erlöse im Haushalt veranschlagt. Die Finanzierung der Kosten erfolgt aus der Finanzposition 2400.678.0000.5 vom Produkt 39231100 (Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen). Die Vereinnahmung des Staatszuschusses erfolgt auf der Finanzposition 2400.171.3500.7 vom Produkt 39231100 (Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen) in gleicher Höhe wie die Auszahlung an die Jugendwohnheime für fiktive Unterbringungstage.

## 6. Abstimmung / Dringlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Sondersituation ist die finanzielle Notlage der Jugendwohnheime entstanden, eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war deshalb nicht möglich. Eine Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund der finanziellen Notlage und dem damit möglicherweise drohenden Wegfall dieser Einrichtungen erforderlich.

Die Stadtkämmerei hat gegen die Beschlussvorlage keine Einwände.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Jugendwohnheime (für den Zeitraum Schulschließung und Minderbelegung) für pandemiebedingte fiktive Unterbringungstage einen Kostenbeitrag in Höhe des Staatszuschusses von 549.311,40 € ausuzahlen. Die Refinanzierung ist durch den Staatszuschuss in gleicher Höhe gewährleistet.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das gleiche Prozedere auch für kommende pandemiebedingte fiktive Unterbringungstage durchzuführen, sofern die beitragsgleiche Auszahlung des Staatszuschusses durch den Freistaat Bayern auch in zukünftigen Schuljahren zugesichert wird.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

## IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

## V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-GL**  
**An RBS-Recht**  
**An RBS-GL 2**  
**An RBS-B**  
z. K.

Am